

**Betriebssatzung für den
Abwasserbeseitigungsbetrieb
Stadt Wolfenbüttel**

vom 20.12.2011
(Ratsbeschluss 14.12.2011/Veröffentl. BZ 30.12.2011)
- in Kraft getreten am 01.01.2012 -

1. Änderungssatzung vom 22.06.2016
(Ratsbeschluss 22.06.2016/Veröffentl. Internet xx.xx.xxxx)
- in Kraft getreten am 01.07.2016 -

**Betriebssatzung
für den
Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wolfenbüttel nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel (ABW)“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 2.600.000,00 EUR.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist Bau, Betrieb und Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Wolfenbüttel liegenden Kläranlagen, Pumpstationen, Druckrohrleitungen und der Freigefällekanäle, sowie Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind. Er darf Aufgaben der Abwasserbeseitigung für benachbarte Gemeinden übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern und zwar der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter und der kaufmännischen Leiterin / dem kaufmännischen Leiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Wolfenbüttel bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen gemeinsamen Betriebsausschuss für seine Eigenbetriebe. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen / Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Abs. 3-11 NPersVG. Die Vertreterinnen / Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht, soweit es die Belange ihres Eigenbetriebes betrifft. Die Amtszeit der Vertreterinnen / Vertreter der Bediensteten entspricht der Wahlperiode des Rates.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, sechs benannten Stellvertreter/innen, die ebenfalls dem Rat angehören und sich gegenseitig vertreten, sowie zwei Vertreterinnen / Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie einem dritten Bedienstetenvertreter/in, der/die nicht Bedienstete/r des Eigenbetriebes ist.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,00 Euro übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, wenn der Betrag 50.000,00 EUR übersteigt; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen (ohne Verträge nach Nr.1), wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro übersteigt,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses,
 7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Wolfenbüttel.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Wolfenbüttel zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Wolfenbüttel nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und – kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2016

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister



Thomas Pink